



Luxemburg, den 21. Mai 2025

PRESSEMITTEILUNG 07/2025

Urteil in der Rechtssache E-18/24 *Norwegische Regierung ./. Greenpeace Nordic, Nature and Youth Norwegen*

TREIBHAUSGASEMISSIONEN, DIE DURCH DIE VERBRENNUNG VON IM RAHMEN EINES PROJEKTS GEFÖRDERTEM UND ANSCHLIESSEND AN DRITTE VERKAUFTEM ERDÖL UND ERDGAS FREIGESETZT WERDEN, SIND GEMÄSS DER UVP-RICHTLINIE ALS "AUSWIRKUNGEN" DIESES PROJEKTS ZU BETRACHTEN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof Fragen, die ihm vom Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) zur Auslegung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden UVP-Richtlinie)¹ vorgelegt wurden. Die Vorlage erfolgte im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der norwegischen Regierung einerseits und Greenpeace Nordic sowie Nature and Youth Norwegen andererseits über die Gültigkeit von drei Entscheidungen des norwegischen Energieministeriums, mit denen die Genehmigung zur Entwicklung und zum Betrieb von drei Erdöl- und Erdgasförderprojekten in der Nordsee erteilt wurde.

Die durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen berücksichtigten nicht die Auswirkungen auf das Klima durch Treibhausgasemissionen, die aus der Verbrennung des im Rahmen des Projekts geförderten und an Dritte verkauften Erdöls und Erdgases entstehen. Das vorliegende Gericht ersuchte um Klarstellung, ob solche Emissionen aus der Verbrennung als „Auswirkungen“ der Projekte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der UVP-Richtlinie anzusehen sind und daher in die Umweltverträglichkeitsprüfung hätten einbezogen werden müssen. Falls diese Frage bejaht würde, wollte das vorliegende Gericht wissen, ob ein nationales Gericht verpflichtet ist, die rechtswidrigen Folgen einer erteilten Genehmigung zu beseitigen, wenn die Genehmigung ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung der genannten Auswirkungen ergangen ist. Zudem stellte das vorliegende Gericht die Frage, ob ein nationales Gericht nachträglich auf die Pflicht zur Prüfung der Auswirkungen der Verbrennung des geförderten Erdöls und Erdgases verzichten kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Verfahrensverstoss das Ergebnis des Entscheidungsprozesses nicht beeinflusst hat.

Mit dem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass Treibhausgasemissionen, die durch die Verbrennung von im Rahmen eines Projekts geförderten und anschliessend an Dritte

¹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (OJ 2012 L 26, p. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (OJ 2014 L 124, p. 1).

verkauftem Erdöl und Erdgas freigesetzt werden, "Auswirkungen" dieses Projekts im Sinne der UVP-Richtlinie darstellen.

Darüber hinaus ist ein nationales Gericht verpflichtet, soweit dies nach nationalem Recht möglich ist, die rechtswidrigen Folgen einer unterlassenen vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach der UVP-Richtlinie erforderlich ist, zu beseitigen. Daraus folgt, dass ein nationales Gericht nicht nachträglich auf die Verpflichtung zur Prüfung der Auswirkungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 der UVP-Richtlinie verzichten darf.

Die Stellungnahme des Gerichtshofs stellt einen Schritt im Verfahren vor dem nationalen Gericht dar. Das Berufungsgericht Borgarting wird nun das Verfahren fortsetzen und unter Berücksichtigung der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof über den bei ihm anhängigen Fall entscheiden.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar: <https://eftacourt.int/cases/e-18-24/>.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.